



Verein für Geschichte und Heimatkunde Langenselbold 1972 e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist unter dem Namen „Verein für Geschichte und Heimatkunde Langenselbold 1972 e.V.“ im Vereinsregister Hanau eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Langenselbold.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erforschung der Geschichte und der Heimatkunde von Langenselbold und seiner Umgebung und die entsprechende Vermittlung an die Bürger.

Eine wesentliche Aufgabe ist es außerdem, in Eigenverantwortung das „Heimatmuseum“ zu betreiben.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung an.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrages. Näheres regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Mitglieder, die vom Vorstand zum „Ehrenmitglied“ vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden, sind vom Beitrag befreit. Sie haben im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet bei Austritt, Ausschluss oder mit dem Tode des Mitglieds.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er gilt sofort nach Eingang beim Vorstand. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Wer den Bestrebungen und Zielen des Vereins zuwider handelt oder mehr als einen Jahresbeitrag schuldet, kann auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Betroffene hat Anspruch auf vorherige Anhörung. Es steht ihm das Recht zu, bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung gegen den Ausschluss einzulegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung endgültig. Beim Ausscheiden ist Eigentum des Vereins an den Vorstand zurück zu geben.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB in der jeweiligen gültigen Fassung setzt sich zusammen aus:

- a. 1. Vorsitzende/r
- b. 2. Vorsitzende/r
- c. Schatzmeister/in

Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigte Vereinsvertreter. Des Weiteren gehören dem Vorstand an

- d. Schriftführer/in
- e. Stellvertretende/r Schatzmeister/in
- f. Stellvertretende/r Schriftführer/in

Der gesamte Vorstand (a-f) führt die internen Vereinsgeschäfte nach den in den Vorstandssitzungen herbeigeführten Beschlüssen.

Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des Sitzungsleiters.

Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden einberufen, in der Regel einmal im Quartal. Über Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Handaufheben. Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen.

§ 7 Der Beirat

Der Vorstand kann Beiräte berufen.

Wird ein Beirat und/oder mehrere Beiräte zu einer Vorstandssitzung zu bestimmten Tagesordnungspunkten eingeladen, so sind sie zu diesen Punkten stimmberechtigt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer für 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll bis zum 31.03. eines Jahres stattfinden. Dazu sind die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Als schriftlich gilt auch die Übersendung per Email an die letzte dem Verein mitgeteilte Emailadresse. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Kassenprüfungsbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Anträge
5. Wahlen (soweit erforderlich)

Schriftliche Anträge zur Tagesordnung müssen 1 Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein. Später eintreffende Anträge werden nur dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Hierzu gehören nicht Anträge auf Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Beitragsänderungen, Auflösung des Vereins. Solche Anträge sind bis zum 31.12. schriftlich beim Vorstand einzureichen, so dass sie in die Tagesordnung für die nächste Mitgliederversammlung aufgenommen werden können.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit, wenn nicht ausdrücklich in dieser Satzung anders bestimmt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters.

Über Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Belange und Interessen des Vereins erforderlich machen. Er muss eine solche einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dieses schriftlich beantragen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mindestens 8 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Zusätzliche Anträge um Aufnahme in die Tagesordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Eine Satzungsänderung/Neufassung bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Sie wird mit der Eintragung ins Vereinsregister Hanau wirksam.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dafür sind 3/4 der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 9 Das Vereinsvermögen/Vereinsauflösung

Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen oder Teile davon.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Langenselbold, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Langenselbold, im März 2015